

**Grundsätze für das Aufstellen Technischer Regelwerke
für das Straßenwesen – Arten und Inhalt**

Der Bundesminister für Verkehr

StB 12/14/38.43.00/12071 Va 80, Bonn, 17. Dezember 1980

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/1980

Veröffentlicht: VkB1. 1981, H. 1, S. 7

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich: Bundesanstalt für Straßenwesen, Bundesrechnungshof

**Betr.: Grundsätze für das Aufstellen Technischer Regelwerke für das Straßenwesen –
Arten und Inhalt**

Bezug: Mein Rundschreiben

vom 12. 3. 1980 – StB 12/38.43.00/12029 Va 79 –

vom 28. 12. 1972 – StB 15/16.57.10/15062 F 72 –

Anlg.: „Grundsätze“ vom Dezember 1980

Ich habe die beiliegenden „Grundsätze“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V., Köln, mit Schreiben folgenden Inhalts übermittelt:

Die „Grundsätze“, die von Ihnen initiiert worden waren, habe ich in Abstimmung mit Ihnen in die beiliegende, abschließende Fassung vom Dezember 1980 gebracht.

Ich bitte Sie, beim Aufstellen der im Rahmen Ihres Technischen Regelwerkes erarbeiteten Vertragsunterlagen, Richtlinien und Merkblätter, von denen erwartet wird, daß der Bundesminister für Verkehr sie einführt oder auf sie hinweist, diese „Grundsätze“ zu beachten. Insoweit wird die „Vereinbarung zwischen der Forschungsgesellschaft und dem Bundesverkehrsministerium, Abteilung Straßenbau, über die Zusammenarbeit bei der Aufstellung und Herausgabe von technischen Vorschriften, Richtlinien und Merkblättern“ vom Dezember 1972 ergänzt.

Ich würde es begrüßen, wenn Sie auch im übrigen nach den „Grundsätzen“ verfahren würden.

Bei entsprechenden Technischen Regelwerken, die von Gremien in meinem Bereich erarbeitet werden, werde ich die Beachtung der „Grundsätze“ ebenfalls sicherstellen.

Ich empfehle, die „Grundsätze“ auch in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden.

Hinweisen möchte ich nochmals darauf, daß mit den „Grundsätzen“ nicht DIN-Normen, Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen und dgl. angesprochen sind, weil hierfür andere Voraussetzungen vorliegen können.

Grundsätze für das Aufstellen Technischer Regelwerke für das Straßenwesen

Arten und Inhalt

Ausgabe Dezember 1980

Aufgestellt: Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen/Bundesminister für Verkehr,
Abteilung Straßenbau

Hinweis: BMV Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/1980 vom 12. Dezember 1980 – StB
12/14/38.43.00/12071 Va 80

Veröffentlicht: VkB1. 1981, H. 1, S. 8 und FG – Januar 1981

1. Allgemeines

Technische Regelwerke für das Straßenwesen (Planung, Entwurf, Bau, Betrieb, Unterhaltung) sollen insbesondere sicherstellen, daß die Bauten technisch und verkehrlich einwandfrei sowie wirtschaftlich geplant, hergestellt und unterhalten werden und allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen (z. B. § 4 FStrG und entsprechende Regelungen in Landesstraßengesetzen).

Die Regelwerke sollen daher einerseits die technischen Sachverhalte so bestimmt wie möglich und notwendig regeln, andererseits sollen sie die Berücksichtigung wichtiger anderer Sachverhalte (z. B. Umwelt- und Landschaftsschutz, städtebauliche Gesichtspunkte) im Wege der Abwägung aller öffentlichen Belange ermöglichen.

Die einzelnen Teile technischer Regelwerke sind nach ihrem Verwendungszweck zu unterscheiden, entsprechend zu bezeichnen und inhaltlich zu gestalten. Sie können außer für einen hauptsächlichen (primären) auch für andere (sekundäre) Zwecke verwendet werden (siehe Anhang „Begründung und Erläuterungen“). Um die einwandfreie Anwendung der einzelnen Teile sicherzustellen, ist ihre Bezeichnung stets nach ihrem primären Verwendungszweck zu wählen und die in ihnen enthaltenen Formulierungen auf ihren primären Verwendungszweck abzustellen.

2. Arten, Bezeichnung, Gestaltung

Entsprechend ihrem primären Verwendungszweck sind folgende Arten technischer Regelungen zu unterscheiden:

- Vertragsunterlagen,
- Richtlinien,
- Merkblätter.

2.1 Vertragsunterlagen

sind vorformulierte Vertragsbedingungen vorwiegend technischen Inhalts, in denen die Rechte und Pflichten der Auftragnehmer (Firmen) und Auftraggeber (Straßenbauverwaltungen) festgelegt sind.

Die Regelungen in den Vertragsunterlagen müssen so bestimmt formuliert werden, daß sie unmittelbar als Vertragsbedingungen geeignet sind.

Eine solche Unterlage erhält für den jeweiligen Vertrag erst dann Verbindlichkeit, wenn sie als Vertragsbestandteil ausdrücklich vereinbart ist.

Nach Maßgabe der Weisung der jeweils zuständigen Behörde wird die jeweilige Straßenbauverwaltung verpflichtet, eine Vertragsunterlage den jeweiligen Verträgen zugrunde zu legen.

2.1.1 Zusätzliche Technische Vorschriften (ZTV)

sind die gemäß § 10 Nr. 3 VOB/A als Ergänzung zu den „Allgemeinen Technischen Vorschriften“ (ATV im Teil C der VOB) aufgestellten Regelungen für Bauleistungen, die primär als Bauvertragsunterlage verwendet werden.

Da die ATV als Gesamtheit zu sehen sind, in der alles „Allgemeine“ der Technischen Vorschriften geregelt wird, werden die gemäß § 10 Nr. 3 VOB/A aufgestellten Technischen Vorschriften auch dann als „Zusätzliche“ bezeichnet, wenn es im Teil C der VOB keine analoge ATV gibt.

2.1.2 Technische Lieferbedingungen (TL)

sind die entsprechend VOL aufgestellten Regelwerke für Lieferleistungen mit Anforderungen an Baustoffe, Baustoffgemische oder sonstige Stoffe.

TL werden primär als Liefervertragsunterlagen verwendet.

2.1.3 Technische Prüfvorschriften (TP)

sind Regelungen über Prüfverfahren für Stoffe, Stoffgemische, Bauteile oder ausgeführte Leistungen.

TP werden primär als Unterlage für Verträge über Prüfleistungen verwendet.

2.1.4 Technische Bedingungen (TB)

sind Regelwerke mit Bedingungen für Ingenieurleistungen, wie Vermessung, Planung, Entwurf, Baugrundbegutachtung, Aufstellung bzw. Prüfung statischer Berechnungen, Zeichnungen, Mengenermittlungen usw.

TB werden primär als Unterlage für Ingenieurverträge verwendet.

2.2 Richtlinien (R)

sind Regelungen mit Anleitungen zur Planung, zum Entwurf, zur Vorbereitung und Abwicklung von Baumaßnahmen sowie zum Betrieb und zur Unterhaltung der Straßen. Sie wenden sich primär an die Straßenbauverwaltungen und werden nach Maßgabe der Weisung der jeweils zuständigen Behörde für die Straßenbauverwaltungen verbindlich.

Die Regelungen in Richtlinien müssen je nach dem zu regelnden Sachverhalt mehr oder weniger präzise sein. Zahlenangaben sind nach Lage des Falles als Richtwerte, Grenzwerte, Von-Bis-Werte oder feste Werte festzulegen. Vorhandene Spielräume sollen erkennbar sein.

Soweit Richtlinien nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit oder sonstigen Gründen strikt eingehalten werden müssen, sollen sie erkennen lassen, daß bei nachweislichem Vorliegen wichtiger Gründe nach sorgfältiger Abwägung aller Belange von ihnen abgewichen werden darf.

2.3 Merkblätter (M)

sind alle anderen Regelwerke mit Darstellungen im Sinne von Anleitungen, Beschreibungen, Erläuterungen, Hinweisen, Empfehlungen und dgl., die primär weder als Vertragsunterlage noch als Richtlinie geeignet sind oder dazu verwendet werden können. Je nach den im Merkblatt behandelten Sachverhalten werden Firmen (Auftragnehmer) oder Straßenbauverwaltungen (Auftraggeber) oder beide angesprochen.

3. Zusammenfassung von Vertragsunterlagen, Richtlinien und Merkblättern

3.1 Verschiedene Vertragsunterlagen

In ZTV können auch Regelungen

- für Lieferleistungen (Anforderungen an Baustoffe usw.) im Sinne von TL,
- über Prüfverfahren für Baustoffe usw. im Sinne von TP und/oder
- für Ingenieurleistungen (Bedingungen für Ausführungspläne, Berechnungen usw.) im Sinne von TB

enthalten sein, wenn Leistungen hierfür regelmäßig von den Auftragnehmern der Bauverträge zu erbringen sind. Diese Regelungen sind wie die ZTV-Bedingungen zu formulieren und im Druckbild darzustellen. Ein solches Regelwerk erhält allein die Bezeichnung „Zusätzliche Technische Vorschriften (ZTV)“.

TL können auch Regelungen über Prüfverfahren für Stoffe usw. im Sinne von TP enthalten. Diese Regelungen sind wie die TL-Bedingungen zu formulieren und im Druckbild darzustellen. Die jeweilige Zusammenfassung erhält allein die Bezeichnung „Technische Lieferbedingungen (TL)“.

3.2 Vertragsunterlage mit Richtlinien

Sollen mit einer Vertragsunterlage (ZTV, TL, TP, TB) entsprechende Richtlinien im Zusammenhang aufgeführt werden, so können sie zusammengefaßt werden, insbesondere wenn Vertragsunterlage und Richtlinien gemeinsam bewirken sollen, daß in der Leistungsbeschreibung eine Leistung eindeutig und erschöpfend beschrieben wird.

Bei der Zusammenfassung sind die Texte

- der Vertragsunterlage durch normale Druckschrift mit Randstrich,
- der Richtlinien durch kursive Druckschrift ohne Randstrich

zu kennzeichnen.

In der jeweiligen Zusammenfassung ist die unterschiedliche Bedeutung der einzelnen Texte klarzustellen, z. B.:

„Die im folgenden Text mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind ‚Zusätzliche Technische Vorschriften‘ im Sinne von § 1 Nr. 2 d VOB Teil B – DIN 1961 –, wenn die ZTV ... Bestandteil des Bauvertrages sind.

Die im folgenden Text kursiv gedruckten und nicht mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind ‚Richtlinien‘; sie sind vom Auftraggeber bei der Aufstellung der Leistungsbeschreibung sowie bei der Überwachung und Abnahme der Bauarbeiten zu beachten.“

Die jeweilige Zusammenfassung erhält die Bezeichnung „Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für ... (ZTV)“, „Technische Prüfvorschriften und Richtlinien für ... (TP)“ usw., ein „R“ erscheint in der Abkürzung nicht.

3.3 Vertragsunterlagen oder Richtlinien mit Merkblättern

Eine Zusammenfassung von Vertragsunterlagen oder Richtlinien mit Merkblättern soll vermieden werden.

In Ausnahmefällen können in einem Merkblatt einzelne, besonders zu kennzeichnende Abschnitte so formuliert werden, daß sie als Mustertexte für objektbezogene Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung, Besondere Vertragsbedingungen) verwendet werden können; solche Mustertexte sind möglichst in geschlossenen, zitierfähigen Abschnitten zusammenzufassen oder als Anhang beizufügen.

Anhang: Begründung und Erläuterungen

1. Ausgangs-Sachverhalte für die Regelwerke

Bei den im Straßenwesen (Straßen, Brücken, Nebenbetriebe usw.) verwendeten technischen Regelwerken ist zur Festlegung der Bezeichnung und inhaltlichen Gestaltung ihrer einzelnen Teile von folgenden Sachverhalten auszugehen:

- „Bauleistungen“ (im Sinne der VOB) werden von den Firmen der Bauwirtschaft (Baufirmen) aufgrund von Bauverträgen erbracht, deren Bestandteile von den Straßenbauverwaltungen bestimmt werden.
- „Lieferleistungen“ (im Sinne der VOL) von Straßenbaustoffen und dergl. werden von den Firmen der Baustoffwirtschaft (Lieferfirmen) aufgrund von Lieferverträgen erbracht, deren Bestandteile von den Straßenbauverwaltungen bestimmt werden.
- „Ingenieurleistungen“ (Entwurf, Vermessung, statische Berechnung, Baustoffprüfung, Begutachtung usw.), soweit die Straßenbauverwaltungen sie nicht selbst erledigen, werden von freiberuflichen Ingenieuren oder Ingenieurfirmen aufgrund von Ingenieurverträgen erbracht, deren Bestandteile von den Straßenbauverwaltungen bestimmt werden.
- Bei Planung, Vergabe und Durchführung von Baumaßnahmen, Beschaffungen, Verkehrssicherheitsmaßnahmen usw. für Straßen handeln die Straßenbauverwaltungen aufgrund von generellen oder speziellen Weisungen (Gesetze, VO, Richtlinien).

2. Arten der Regelwerke entsprechend ihrer primären Verwendung

Die im Straßenwesen verwendeten technischen Regelwerke werden nach ihrem hauptsächlichen (primären) Verwendungszweck grundsätzlich folgendermaßen unterschieden:

- Vertragsunterlagen
- Richtlinien
- Merkblätter.

3. Sekundäre Verwendung der Regelwerke

Außer für den primären Verwendungszweck können alle Teile technischer Regelwerke auch ganz oder teilweise für andere (sekundäre) Zwecke verwendet werden, z. B.

- „Bauvertragsunterlagen“ bezüglich ihrer technischen Aussagen und Festlegungen auch für Regiearbeiten der Baudienststellen;
- „Liefervertragsunterlagen“ auch als Bestandteil von Bauverträgen, um die Anforderungen an die Baustoffe zu beschreiben;
- „Ingenieurvertragsunterlagen“ auch als Bestandteil von Bauverträgen, wenn die jeweilige Auftragnehmer-Baufirma auch Ingenieurleistungen zu erbringen hat, die sonst von Ingenieurfirmen im Auftrag der Straßenbauverwaltungen erbracht werden (Vermessung, Entwurf, Baustoffprüfung usw.);
- „Richtlinien“ auch als Bestandteil von Ingenieurverträgen (d. h. als Vertragsbedingungen), wenn an Ingenieurfirmen Leistungen vergeben werden, die sonst die Straßenbauverwaltungen selbst erledigen;
- „Richtlinien“ hinsichtlich ihrer technischen Festlegungen auch als Bedingungen für Nebenangebote, die von Baufirmen im Rahmen der Ausschreibung von Bauleistungen abgegeben werden;
- „Merkblätter“ auszugsweise oder umgestaltet auch als Vertragsbestandteil von Bau-, Liefer- und Ingenieurverträgen;

4. Derzeit bestehende Richtlinien, Merkblätter ff

Die derzeit bestehenden Richtlinien, Merkblätter und andere Teile technischer Regelwerke sind vielfach noch nicht gemäß den vorstehenden Festlegungen bezeichnet und gestaltet. Sie sind aber bei einer Fortschreibung entsprechend zu ändern.